

(Vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 30 und 31 der Kantonsverfassung¹, nach Einsicht in Bericht und Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Initiative «Für eine faire Mittelschulfinanzierung» (Vorlage 1) wird als gültig erklärt.
2. Die Initiative «Für eine faire Mittelschulfinanzierung» (Vorlage 1) wird abgelehnt.
3. Der Gegenvorschlag (Vorlage 2) wird angenommen.
4. Sofern die Initiative nicht zurückgezogen wird, wird sie mit dem Gegenvorschlag nach dem Verfahren gemäss § 32 der Kantonsverfassung der Volksabstimmung unterstellt.
5. Wird die Initiative zurückgezogen, unterliegt der Gegenvorschlag dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

¹ SRSZ 100.100.